N^er 123.

DZIENNIK RZĄDOWY WIELKIEGO KSIĘSTWA KRAKOWSKIEGO.

W Krakowie dnia 4 Września 1854 r.

Nr. 19352. [263]

Kundmachung.

Laut Eröffnung der privilegirten österreichischen Nazional Bank vom 7. August l. J. Z. 5116 ist über Anregung des hohen Finanz-Ministeriums der Minimalbetrag, welchen die Filialbank-Leih-Anstalten in den Kronländern als Vorschuß erfolgen dürfen, und der in der Kundmachung der privilegirten österreichischen Nazional-Bank vom 23. Juli 1854 mit 300 fl. bestimmt war, nun auf Ein Hundert Gulden B. B. festgesetzt worden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau am 27. August 1854.

OBWIESZCZENIE.

Według zawiadomienia uprzywilejowanego banku narodowego austryjackiego z dnia 7 Sierpnia r. b. N. 5116, a w skutek wpłynięcia Wysokiego Ministerstwa Skarbu, najmniejsza kwota którą banki filialne pożyczkowe w krajach koronnych jako awans udzielać mogą, a która ogłoszeniem uprzywilejowanego banku narodowego austryjackiego z dnia 23 Lipca 1854 na 300 Złr. ograniczoną była, teraz na sto Złr. w mon. konw. zniżoną została.

Co się do ogólnéj podaje wiadomości.

Z c. k. Rządu krajowego.

Kraków dnia 27 Sierpnia 1854 r.

[264]

Kundmachung.

Für das k. k. 17. Gensd'armerie = Regiment werden zur Deckung der Anfertigung von Leibes = Montur und Wäsche auf die Zeit vom 15. September 1854 bis letzten Oktober 1855 nachstehende beiläufige Erfordernisse mittelst einer Offert=Verhandlung sichergestellt:

1) Der beiläufige Bedarf für ein Militärjahr besteht in anzufertigenden:

a) Montours= und Wäsche = Sorten, wie:

1200 Hemden
1200 Gattien
60 Kavallerie } Mäntel
300 Infanterie } Mäntel
600 Waffenröcke
600 Leibel
800 Tuchhosen
1000 Sommerhosen
600 Kittel

b) im Einsäumen von:

1500 Sacktüchern

2) Von den kontrahirten Objekten soll bis 1. Februar 1855 zwei Drittel und bis 1. Mai 1855 das letzte Drittel in loco Krakau geliefert werden.

Doch wird es dem Offerenten freigestellt hiebei gleich ursprünglich andern Lieferungstermine der verfertigten Stücke zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten Lieferungstermin bis 1. Mai 1855 hinausgehen.

3) Wer eine Lieferung derartig anzufertigenden Sorten zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Macherlohns-Preise in Conv. Mze mit Ziffer und Buchstaben pr. Stück oder Paar, dann die Lieferungstermine in denen er einliefern will, ferners ob die Zustellung der kontrahirten Sorten bis loco Krakau zum Regiments-Magazine in der Gesandten-Gasse N. 193 im Rodolinski'schen Hause von selben franco oder gegen Bezahlung der entfallenden Frachtkösten bewirkt wird, deutlich angeben und für die Zuhaltung des Offerts ein Reugeld (Vadium) mit 5% des nach den geforderten Macherlohns-Preisen aushaftenden Lieferungswerthes gleichzeitig einsenden.

4) Die obgedachten Reugelder können in baarem Gelde oder österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe, in Realhypotheken oder in Gutstehungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landesfiskus anerkannt und bestätigt ist.

5) Die Offerten müßen versiegelt sammt dem Reugeld (Vadium) bei dem 17. Gensd'armerie-Regiments-Commando bis inclusive 15. September 1854 eingesendet werden, und es bleiben die Offerten für die Zuhaltung ihrer Anbothe vor Ablauf des Schlußeinreichungstages noch volle 30 Tage in der Art verbindlich, daß der hohen Gensd'armerie General Inspektion freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerenten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Vadium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Vadien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungs-Kaution liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden erhalten mit dem Bescheide die Vadien zurück.

6) Die Form in welchen die Offerte zu verfaßen sind, können in der Ökonomie-Verwaltung des 17. Gensdarmerie-Regiments eingesehen werden und es wird bemerkt, daß dieselben mit dem Stempel von 15. kr. pr. Bogen versehen sein müßen.

7) Offerts mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalt gemacht werden, daß keinem anderen höheren Anbothe bewilliget, und wenn doch solche angenommen würden, diese auch den wohlfeilern Offerten oder umgekehrt, dem theuren Offerenten deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferung zu niedern Preisen wie sie anderen gebothen und bewilligt erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtrags-Offerte bleiben unberücksichtigt.

Die übrigen Kontraktsbedingniße und die Muster können im Amtslokale der Ökonomie-Verwaltung des 17. Gensdarmerie-Regiments jederzeit eingesehen werden.

Vom k. k. 17. Gensdarmerie-Regiments-Kommando.

Krakau 20. August 1854.

In Dienstesabsein des Herrn Oberstlieutenants
und Regiments-Kommandanten
Hauska Major. m. p.